

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 11.

Weimar.

15. April 1910.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen, Seite 85. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ausführung der Sanbedarfsverordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Seite 86. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1909, Seite 86.

### Ministerialbekanntmachungen.

[28] 1. Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher

Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt  
des Großherzogtums Sachsen

im Betrage von

**Sieben Zehnteln einer Beitragseinheit**

ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der

2. Mai 1910

bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, sieben Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 2. Mai d. J. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsdämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.